

Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses fasst der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss folgenden Beschluss:

„Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 17 „Am Mühlenberg“ wurde die bauliche Nutzung der Grundstücke Gemarkung Heimerzheim, Flur 9, Flurstücke 1628, 1627, 1923 und 1120 rechtsverbindlich festgelegt.

Die Störzone (sogenannter Swistsprung) war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes und insbesondere während der Durchführung der 18. Änderung des Bebauungsplanes bereits bekannt. Etwaige Bedenken zur Festsetzung von überbaubaren Flächen auf den genannten Grundstücken wurden von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Zuge der Bebauungsplanverfahren nicht vorgetragen.

Die Voraussetzungen für eine Funktionslosigkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes für die betroffenen Grundstücksflächen sind nach Aktenlage zu den durchgeführten Bebauungsplanverfahren und den übrigen Informationen zur Störzone offensichtlich nicht gegeben. Der Grundstückseigentümer der unbebauten Grundstücke hat auf die Fortgeltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes einen Anspruch und beabsichtigt Flächen zur Durchführung einer Bebauung zu veräußern. Welche konkreten Vorgaben hinsichtlich der Störzone einzuhalten sind, ist bei Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Bezüglich der natur- und artenschutzrechtlichen Belange hat das Amt für Natur- und Landschaftsschutz, Bauleitplanung, Bauvorhaben und Artenschutz des Rhein-Sieg-Kreises bereits eine Stellungnahme zum Bürgerantrag abgegeben. Etwaige Prüfungen sind erst im Zuge der Einreichung eines Bauantrages oder einer Bauvoranfrage angezeigt.

Der Bürgerantrag ist aus den genannten Gründen abzulehnen.“